

1576 für sein Fürstenthum Lüneburg publiciren ließ. Dasselbe enthält die drei alten Symbola, die Augsburgerische Confession nebst deren Apologie, die Schmalkaldischen Artikel, die beiden Katechismen Luthers, den im J. 1535 edirten Tractat des Lüneburger Generalsuperintendenten Urban Regius (gest. 1541) *Formula quaedam caute et citra scandalum loquendi de praecipuis christianae locis in deutscher Bearbeitung* und die von Chemnitz auf Befehl des Herzogs Wilhelm verfaßte Schrift: „Wohlgegründeter Bericht von den fürnemsten Artikeln Christlicher Lehre, so zu unsern Zeiten streitig worden sein“.

10. *Corpus Julium*, so genannt nach dem Herzog Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel, der dasselbe im J. 1576 für sein Land publiciren ließ. Dasselbe ist gleichfalls von Chemnitz besorgt und enthält, abgesehen von zwei kleinen einleitenden Schriftstücken, dieselben Bücher und Tractate, wie das *Corpus Wilhelminum*, jedoch mit Weglassung einiger die Heiligenverehrung betreffenden Paragraphen in dem Tractate des Regius.

11. *Concordia* oder *Liber Concordiae*, das Concordebuch, wurde, nachdem im J. 1577 die sogen. Concorbienformel zu Stande gekommen war (vgl. b. Art. Symbolische Bücher und Bland a. a. O. VI, 371 ff.), von dem Kurfürsten August von Sachsen, dem früheren Schirmherrn des *Corpus Philippicum*, mit einer von 49 Fürsten und 35 Städten unterzeichneten Vorrede am 25. Juni 1580, dem fünfzigsten Jahrestage der Augsburgerischen Confession, in Dresden feierlich proclamirt. Das Concordebuch enthält a. die drei alten Symbola, b. die Augsburgerische Confession nach dem angeführten, aber unächten Original des Mainzer Reichsarchivs, c. die Apologie der Augsburgerischen Confession, d. die Schmalkaldischen Artikel, e. die beiden Katechismen Luthers, f. die Concorbienformel, bestehend aus der sogen. *Epitome* und *Solida Declaratio*, nebst 8000 vielfach erpreßten Unterschriften von lutherischen Theologen, Kirchen- und Schuldienern, g. als Anhang ein Verzeichniß von Schrift- und Väternstellen zu Artikel 8 der Concorbienformel von der Person Christi. Das Concordebuch wurde, obgleich die Concorbienformel in einer ganzen Anzahl lutherischer Länder und Territorien nicht recipirt ward (vgl. Köllner 577 f., auch 573 ff.), der eigentliche *Codex symbolicus* der Lutheraner und stand bei den meisten derselben bis in die letzten Decennien des 17. und die ersten Decennien des 18. Jahrhunderts in hohem Ansehen. Sehr feindselig trat König Friedrich II. von Dänemark dem Concordebuche entgegen, indem er durch ein Edict vom 24. Juli 1580 die Einführung und Bekanntmachung der Concorbienformel in Dänemark bei der härtesten Ahndung, ja bei Todesstrafe verbot und die ihm zugesandten Exemplare des Concordebuches verbrannte. In letzterer Beziehung schreibt er in einem Briefe vom 8. Februar 1581 an den Landgrafen Wilhelm von

Hessen: „Und weil billig, daß die Obrigkeit selbst ihren Gesetzen mit nachlebe, haben wir die beiden gedruckten Exemplaria, so trefflich schön und herrlich eingebunden uns Unsere freundliche liebe Schwester, die Kurfürstin zu Sachsen, unlängst zugesandt, alsobalden, wie Wir ihrer anständig worden, auf ein gut Schornsteinsfeuer gebracht und verbrennt“ (vgl. Köllner 576; Stiefeler, Kirchengeschichte III, 2, Bonn 1853, 310). Ueberhaupt knüpften sich an die Concorbienformel und das Concordebuch vielfache Streitigkeiten und eine ganze Literatur von Streitschriften, welche namentlich zwischen Reformirten und Lutheranern, aber auch von Lutheranern unter einander gewechselt wurden (vgl. Feuerlin I, 196 sq.; Köllner 579 f.). Unter den von katholischer Seite gegen das Concordebuch gerichteten Schriften (vgl. Feuerlin I, 220 sqq.) ist insbesondere zu nennen: Bellarmini *Judicium de Libro Concordiae Lutheranorum* nebst einer *Brevis Apologia pro libello suo De libro Concordiae Lutheranorum* (Opp. VII, Colon. Agrippin. 1617, 575 sq.). Das Concordebuch hat viele theils deutsche, theils lateinische, theils deutsch-lateinische Auflagen erlebt; unter den neueren Ausgaben verdienen den Vorzug: Hase, *Libri symbolici ecclesiae evangelicae sive Concordiae*, edit. III, Lips. 1845, und Francke, *Libri symbolici ecclesiae Lutheranae*, III Partes, Lips. 1846—1847.

12. *Corpus Hassiacum*, das heffische, von 1626, enthält die Augsburgerische Confession nebst deren Apologie, die Wittenberger Concorbie von 1536, die Schmalkaldischen Artikel und die beiden Katechismen Luthers. Dasselbe wurde 1626 zu Marburg und 1667 in neuer Auflage zu Darmstadt gedruckt.

Bei den Reformirten erlangte hier und da das im J. 1612 zu Genf publicirte *Vertrag Corpus et syntagma confessionum fidei, quae in diversis regnis et nationibus ecclesiarum nomine fuerunt authentice editae*, die Bedeutung eines *Corpus doctrinae* (vgl. Niemeyer, *Collectio confessionum in ecclesiis reformatis publicarum*, Lips. 1840, Praefat. 6 sqq.). — Literatur: Baumgarten, Erläuterungen der im christlichen Concordebuch enthaltenen symbolischen Schriften der evangelisch-lutherischen Kirche, 2. Aufl., Halle 1761, 399 ff.; Feuerlin, *Bibl. symbolica evangelica lutherana*, ed. Riederer, Norimb. 1768, I; Köllner, *Symbolik der lutherischen Kirche*, Hamburg 1837, 95 ff.; Hepp, Entstehung und Fortbildung des Lutherthums und die kirchlichen Bekenntnisschriften desselben von 1548—1576, Kassel 1863, 9 ff. 213 ff. [Hundhausen.]

*Corpus ecclesiae*, s. Kirche.

*Corpus ecclesiasticum*, kirchliche Körperschaft, ein Rechtsbegriff. Corporation heißt in der Rechtswissenschaft eine Mehrheit von natürlichen Personen, deren Gesamtheit durch den Willen der höchsten Gewalt in der Gesellschaft die Rechtsfähigkeit oder juristische Persönlichkeit